

Praxis der Prüfstelle der SIX Exchange Regulation AG Nr. 1/2025  
vom 25. September 2025

## Praxismitteilung des Prospectus Office der SIX Exchange Regulation

1	Zweck.....	2
2	Formelles und organisatorisches.....	3
	A Fristenlauf .....	3
	B Auskünfte durch das Prospectus Office .....	3
	C Prüfungsumfang des Prospectus Office .....	3
	D Vorgehen bei fehlendem Prospektinhalt .....	3
	E Vorgängige Prospektgenehmigung.....	4
	i    Prospekte für Beteiligungspapiere .....	4
	ii   Basisprospekte.....	5
	F Rule Check.....	5
	G Verfügungen auf ein spezifisches Datum .....	5
	H Pendente Prospekte und Frist zur Nachbesserung .....	5
	I Exchange Traded Products.....	6
3	Prospektinhalt.....	6
3.1	Zusammenfassung.....	6
	A Generelles .....	6
	B Angaben zum Angebot.....	6

3.2	Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber .....	6
A	Gründungsdatum/Datum des Registereintrags .....	6
B	Zweck .....	7
C	Statutendatum.....	7
D	Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten .....	8
E	Wesentliche Geschäftsaussichten .....	8
F	Aktienkapital per Stichtag des Jahresabschlusses .....	9
G	SPVs.....	9
3.3	Jahres- und Zwischenabschlüsse .....	9
A	Prüfung Jahresabschlüsse .....	9
B	Finanzbericht bei Gruppen .....	9
C	Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz .....	10
D	Ausnahmen bezüglich Zwischenabschlüsse .....	10
3.4	Angaben über die Effekten .....	11
A	Staatsgarantien .....	11
B	Trusteekonstruktion .....	11
C	Hervorgehobener Hinweis betr. Auslieferung Urkunde .....	11
3.5	Sonstiges .....	12
A	Publikation betr. Emittent bzw. Garantie- und Sicherheitengeber und Effekten..	12

## 1 Zweck

*Art. 41, Art. 51, Art. 53, Art. 54, Art. 56, Art. 64 FIDLEG  
Art. 46, Art. 48, Art. 51 FIDLEV*

Der gesetzliche Auftrag der Prüfstelle von SIX Exchange Regulation AG (Prospectus Office) beinhaltet die Prüfung von Prospekten auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäss Art. 51 Abs. 1 FIDLEG. Zudem bearbeitet das Prospectus Office Gesuche um Ausnahmen (Art. 41 FIDLEG) sowie Vorabentscheide (Art. 37 Abs. 1 lit. d & e FIDLEG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 FIDLEV) und veröffentlicht Listen (Art. 48 Abs. 3, Art. 51 Abs. 2 FIDLEV, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 4, Art. 64 Abs. 5 FIDLEG). Gemäss Art. 53 Abs. 1 FIDLEG richtet sich das Verfahren des Prospectus Office nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (**VwVG**).

Diese Praxismitteilung bezweckt die Information der Öffentlichkeit über die aktuelle Praxis des Prospectus Office bei der Anwendung von FIDLEG und FIDLEV bei Prospektprüfungen.

## 2 Formelles und organisatorisches

### A Fristenlauf

*Art. 53 Abs. 2, 3 und 5 FIDLEG i.V.m. Art. 68 FIDLEV*

Die Ordnungsfrist von 10 bzw. 20 Kalendertagen beginnt mit dem Eingang des vollständigen Gesuchs um Prüfung des Prospekts. Der Prospekt beinhaltet auch sämtliche per Verweis einbezogene («inkorporierte») Dokumente. Sollte ein Gesuch eingereicht werden, bei dem während der Prüfung festgestellt wird, dass ein oder mehrere per Verweis einbezogene Dokumente fehlen, beginnt die Frist für die Prüfung erst mit deren Nachreichung bzw. bei Vorliegen des vollständigen Gesuchs. Unwesentliche Informationen sowie Informationen oder Dokumente, die im betreffenden Gesuch zwar angekündigt werden, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, hemmen den Beginn des Fristenlaufs grundsätzlich nicht. Dies gilt insbesondere für die aktuellste Version von Statuten und Finanzberichten, die absehbar erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen werden und unveränderlich sind.

### B Auskünfte durch das Prospectus Office

*Art. 35 ff., Art. 51 FIDLEG*

Gemäss Art. 51 FIDLEG prüft das Prospectus Office Prospekte auf die Kriterien «Vollständigkeit», «Kohärenz» und «Verständlichkeit». Fragen bezüglich dieser drei Kriterien können dem Prospectus Office unterbreitet werden.

Nicht zum gesetzlichen Auftrag des Prospectus Office gehören Fragen im Zusammenhang mit der Prospektspflicht gemäss Art. 35 ff. FIDLEG. Fragen, die auf die Prospektspflicht abzielen, können daher vom Prospectus Office nicht behandelt werden.

Die Klärung der Gleichwertigkeit i.S.v. Art. 37 Abs. 1 lit. d und e FIDLEG kann nur im Rahmen eines Vorabentscheides erfolgen (Art. 46 Abs. 2 FIDLEV).

### C Prüfungsumfang des Prospectus Office

*Art. 51 FIDLEG*

Die Prospektprüfung gemäss Art. 51 FIDLEG auf die Kriterien Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit ist als rein formelle Prüfung ausgestaltet. Eine materielle Prospektprüfung würde bedeuten, dass die im Prospekt getätigten Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft würden. Mit anderen Worten würde mit der materiellen Prüfung die Richtigkeit des Prospektinhaltes überprüft. Eine materielle Prüfung durch das Prospectus Office ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig.

### D Vorgehen bei fehlendem Prospektinhalt

Fehlt im Prospekt eine gemäss dem anwendbaren FIDLEV-Anhang verlangte Angabe, nimmt das Prospectus Office auf Basis einer formellen Prüfung, unter Einbezug des Ermessensspielraums, eine Beurteilung vor, ob der Prospekt diesbezüglich einer Nachbesserung bedarf oder trotzdem genehmigt werden kann.

Bei dieser Beurteilung folgt das Prospectus Office folgenden Grundsätzen:

- Liegt eine Information nicht vor, weil das Prüfschema gemäss dem anwendbaren FIDLEV-Anhang nicht auf den konkreten Fall passt, gibt es aber eine gleichwertige Information, muss diese ergänzt werden (gleichwertige Ersatzinformation).
- Liegt eine Information nicht vor, weil diese in tatsächlicher Hinsicht nicht vorhanden ist (d.h. materiell nicht existiert), so muss diese nicht ergänzt werden und der Prospekt ist grundsätzlich zu genehmigen.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten. Ebenfalls erfolgt die Anwendung dieser Grundsätze einzelfallbasiert ohne Anspruch auf dessen Anwendung. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit einer Ausnahme hingewiesen, welche ein formelles Gesuch voraussetzt (Art. 41 FIDLEG).

Eine Negativbestätigung im Prospekt ist nur für die Angaben erforderlich, für die dies nach dem anwendbaren FIDLEV-Anhang explizit gefordert wird. Ein Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit in einem Rule Check (siehe Abschnitt 2 F) vermeidet grundsätzlich Rückfragen des Prospectus Office.

## **E Vorgängige Prospektgenehmigung**

### **i Prospekte für Beteiligungspapiere**

Das Prospectus Office kann grundsätzlich und nach vorgängiger Mitteilung (z.B. per E-Mail) an das Prospectus Office einen Prospekt für Beteiligungspapiere mit Datum in der Zukunft genehmigen.

Die Grundvoraussetzung für die Genehmigung eines vordatierten Prospekts sind:

- Das Prospektdatum ist ein Arbeitstag;
- Der Prospekt wird am gleichen Arbeitstag publiziert; und
- Die Prospektgenehmigung wird am vorhergehenden Arbeitstag erteilt.

Im Folgenden werden die erforderlichen Schritte und weiteren Voraussetzungen skizziert:

- Einreichung des endgültigen Prospekts: Die endgültige Fassung des Prospekts muss spätestens am Arbeitstag vor der Genehmigung bis 12:00 Uhr (MESZ/MEZ) beim Prospectus Office eingereicht werden. Platzhalter sind nur für die Preisinformationen (Informationen, welche die Preisspanne und/oder den Angebotsumfang bilden, sich darauf beziehen oder unmittelbar damit zusammenhängen) zulässig.
- Deutliche Hervorhebung im Prospekt: Der Prospekt muss zu Beginn (Titelseite) deutlich angeben, dass er ohne Preisinformationen vom Prospectus Office genehmigt wurde. Das Prospectus Office schlägt folgende Formulierung vor (etwa im Falle der Einreichung des Prospekts an einem Freitag mit Publikation am Montagmorgen): "[*This Prospectus dated (T +3), excluding information constituting, related to or derived from the price range and/or the offer size, has been approved on (T) by SIX Exchange Regulation AG in its capacity as a reviewing body pursuant to article 52 of the Swiss Financial Services Act*]".
- Erteilung der Genehmigung: Das Prospectus Office wird am Arbeitstag vor Prospektpublikation bis Handelsschluss die Genehmigung für die Publikation am folgenden Arbeitstag datierten Prospekt unter der Bedingung erteilen, dass die Preisinformationen am Morgen der Prospektpublikation vollständig sind (unter der Annahme, dass der Rest des Prospekts allen Anforderungen gemäss FIDLEG/FIDLEV entspricht).
- Ergänzung der Preisinformation: Der endgültige Prospekt, der am Morgen der Prospektpublikation zu publizieren ist, muss alle Preisinformationen enthalten und beim Prospectus Office, zusammen mit einer entsprechenden Vergleichsversion («mark-up»), einge-

reicht werden. Es sind keine zusätzlichen Bearbeitungen, einschliesslich Hinzufügungen, Änderungen oder Löschungen zulässig.

Sollte eine neue Version des Prospekts am Morgen der Prospektpublikation hochgeladen werden, welche neben den Preisinformationen auch noch andere Änderungen enthält, ist zwingend eine neue Genehmigung erforderlich. Diesbezüglich ist Abschnitt 1.3 Absatz 6 des Gebührentarifs des Prospectus Office anwendbar, in welchem ein Aufschlag in der Höhe von 50 Prozent der regulären Gebühren vorgesehen ist.

## **ii Basisprospekte**

Das Prospectus Office trägt der Tatsache Rechnung, dass bei Basisprospekten von strukturierten Produkten die ISIN-Liste häufig erst nach Handelsschluss am Vorabend des Genehmigungstages gezogen werden kann. Dies, weil bis und mit dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer eines Basisprospekts strukturierte Produkte emittiert werden und es erforderlich ist, dass diese Produkte auch unter dem aktualisierten Basisprospekt weiterhin öffentlich angeboten werden können.

Entsprechend kann dem Prospectus Office die ISIN-Liste als Ergänzung zur endgültigen vorab genehmigten Fassung des vordatierten Basisprospekts am Genehmigungstag vor Handelseröffnung eingereicht werden. Dabei stellt das Prospectus Office auf Ersuchen des Emittenten bereits am Vortag eine formelle Genehmigung des Basisprospekts auf den folgenden Tag aus.

Der vorgeprüfte und genehmigte Basisprospekt darf dann am Genehmigungstag nur noch um die finale Version der ISIN-Liste ergänzt werden.

## **F Rule Check**

Die Einreichung eines Rule Checks durch den Gesuchsteller bzw. dessen Vertretung ist freiwillig. Die Einreichung eines Rule Checks wird empfohlen und kann den Prüfprozess des Prospectus Office beschleunigen. Zudem können im Rule Check bei den einzelnen Punkten Anmerkungen angebracht werden, welche ev. Rückfragen des Prospectus Office bereits vorwegnehmen und so den Prüfprozess weiter beschleunigen.

## **G Verfügungen auf ein spezifisches Datum**

Ohne gegenteilige Nachricht stellt das Prospectus Office nach erfolgter beanstandungsloser Prüfung die Verfügung betreffend die Prospektgenehmigung aus. Sollte ein anderes Datum gewünscht werden, muss dies dem Prospectus Office frühzeitig (z.B. mittels eines Kommentars im Gesuch) kommuniziert werden. Sollte sich ein dem Prospectus Office kommuniziertes Genehmigungsdatum ändern, muss dies dem Prospectus Office frühzeitig mitgeteilt werden. Eine bereits ausgestellte Verfügung ist grundsätzlich unveränderlich. Sollte nachträglich ein anderes Verfügungsdatum gewünscht werden, muss die bereits ausgestellte Verfügung widerrufen und eine neue ausgestellt werden. Der entsprechende Zeitaufwand hierfür wird zusätzlich zu den regulären Gebühren in Rechnung gestellt.

## **H Pendente Prospekte und Frist zur Nachbesserung**

Sofern mit dem Prospectus Office kein anderer Zeitplan vereinbart wurde, erwartet das Prospectus Office, dass Nachbesserungen grundsätzlich innert 10 Arbeitstagen erfolgen. Die Prospektgenehmigung erfolgt nach Vorliegen des formell einwandfreien Prospekts.

Sollte die Prospektgenehmigung auf Wunsch des Gesuchstellers bzw. dessen Vertretung oder aufgrund fehlender Nachbesserung nicht innert insgesamt 3 Monaten seit Einreichung erfolgen, setzt das Prospectus Office eine Frist von einem weiteren Monat. In begründeten Fällen kann die

Frist verlängert werden (Begründung per E-Mail an die Prüfstelle ausreichend). Sollte die Prospektgenehmigung mangels erfolgter Nachbesserung bis zum Ablauf der genehmigten Frist nicht erfolgt sein, kann das Gesuch unter Kostenfolge abgeschrieben werden.

## **I Exchange Traded Products**

Für Exchange Traded Products (ETPs) gibt es in der FIDLEV kein eigenes Prüfschema bzw. Anhang. Das Prospectus Office wendet bei ETPs das Prüfschema für Derivate (Anhang 3 FIDLEV) an und ergänzt sinngemäss Punkt 3.7, mit Ausnahme von Punkt 3.7.2 lit. c, des Prüfschemas für Anleihen (Anhang 2 FIDLEV).

## **3 Prospektinhalt**

### **3.1 Zusammenfassung**

#### **A Generelles**

*Art. 43 FIDLEG*

*Punkte 1.1-1.11 Anhang 1, Punkte 1.1.1-1.1.12 Anhang 2, Punkte 1.1.1-1.1.12 Anhang 3, Punkte 1.1-1.10 Anhang 4, Punkte 1.1-1.10 Anhang 5 FIDLEV*

Die Mindestinhalte nach den FIDLEV-Anhängen müssen im Prospekt explizit offengelegt werden. Eine Information nur in der Zusammenfassung zu erwähnen, genügt nicht. Die Zusammenfassung ist grundsätzlich als «eigenständiger» Teil des Prospekts zu verstehen und hat, wie der Name bereits sagt, eine Zusammenfassung des Prospekts zu sein (d.h. es müssen sämtliche Informationen in der Zusammenfassung auch nochmals im Prospekt enthalten sein).

#### **B Angaben zum Angebot**

*Punkt 1.1.10 Anhang 2, Punkt 1.1.10 Anhang 3, Punkt 1.1.8 Anhang 4, Punkt 1.1.8 Anhang 5 FIDLEV*

Unter «die wichtigsten Angaben zum Angebot» müssen in der Regel, und sofern anwendbar, folgende Informationen im Minimum vorhanden sein:

- Zinssatz ("interest rate")
- Ausgabepreis ("issue price")
- Emissionsvolumen ("issue volume")
- Ausgabedatum ("issue date")
- Fälligkeitsdatum ("maturity date")

### **3.2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber**

#### **A Gründungsdatum/Datum des Registereintrags**

*Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 1, Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 2, Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 3, Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 4, Punkte 2.2.7 und 2.2.10 Anhang 5 FIDLEV*

Der jeweils anwendbare FIDLEV-Anhang verlangt für Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber ein Gründungsdatum und ein Datum für den Eintrag im entsprechenden Handelsregister. Wie der klare Wortlaut im FIDLEV vorgibt, braucht es ein spezifisches Datum. Eine Jahreszahl genügt nur in Ausnahmefällen.

Bei Emittenten bzw. Garantie- und Sicherheitengeber mit Sitz in der Schweiz wird das Datum der Eintragung im Handelsregister aufgrund der Konstitutivwirkung (Art. 52 ZGB) gleichzeitig als

Gründungsdatum anerkannt. Ist das Eintragungsdatum in das Handelsregister vorhanden, so kann auf die Angabe des Gründungsdatums bei schweizerischen Gesellschaften verzichtet werden.

Bei ausländischen Gesellschaften müssen jeweils das Gründungsdatum und das Datum der Eintragung im Handelsregister separat angegeben werden, sofern ein Handelsregister oder eine gleichwertige Register-Einrichtung besteht. Diesbezüglich könnte ein Vermerk im Rule Check Rückfragen des Prospectus Office vorwegnehmen (siehe Abschnitt 2 F).

Nichtdestotrotz akzeptiert das Prospectus Office eine reine Jahreszahl bei ausländischen und schweizerischen Gesellschaften als Datum der Gründung, wenn das Gründungsdatum sehr lange zurückliegt und nicht mehr genau eruiert werden kann.

Sollte kein Datum bezüglich des Registereintrags existieren bzw. kein entsprechendes Datum verfügbar sein, so muss dieses Datum auch nicht angegeben werden. Jedoch kann das Prospectus Office eine schriftliche Bestätigung (bspw. per E-Mail) über diesen Sachverhalt verlangen.

## **B Zweck**

*Punkt 2.2.7 Anhang 1, Punkt 2.2.7 Anhang 2, Punkt 2.2.7 Anhang 3, Punkt 2.2.7 Anhang 4, Punkt 2.2.8 Anhang 5 FIDLEV*

Der jeweils anwendbare FIDLEV-Anhang verlangt die Angabe des Zwecks, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Wiedergabe des vollständigen Wortlauts des Zweckartikels der Statuten.

Sollten keine Statuten oder kein Gesellschaftsvertrag existieren, kann ersatzweise auf eine allgemeine Zweckumschreibung abgestellt werden. Im Fall von Gemeinden, Provinzen oder ähnlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergibt sich eine Zweckumschreibung allenfalls aus einem Gesetz oder aus der Rechtsnatur der Struktur selbst. In jedem Fall sind die relevanten Grundlagen, die als «Ersatz» für Statuten dienen, zu beschreiben.

Sollte der betreffende Emittent über keinen Zweck verfügen, ist im Prospekt darauf hinzuweisen.

## **C Statutendatum**

*Punkt 2.2.8 Anhang 1, Punkt 2.2.8 Anhang 2, Punkt 2.2.8 Anhang 3, Punkt 2.2.8 Anhang 4, Punkt 2.2.9 Anhang 5 FIDLEV*

Ein Statutendatum ist für sämtliche Emittenten bzw. Garantie- und Sicherheitengeber zwingend anzugeben. Bei Personengesellschaften und Stiftungen kann das Datum des Gesellschaftsvertrags bzw. der Stiftungsurkunde der aktuellsten Version angegeben werden. Für in- und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche aufgrund eines Gesetzes geschaffen wurden, kann das entsprechende Datum des einschlägigen Gesetzes in der aktuellsten Version angegeben werden. Für Gebietskörperschaften kann das Datum des Organisationsgesetzes in der aktuellsten Version angegeben werden. Falls keine Statuten im engeren Sinn vorliegen, so soll das Datum eines in der jeweiligen Jurisdiktion gleichwertigen Dokuments verwendet werden (jeweils mit Datum der aktuellsten Version).

## **D Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten**

*Punkte 2.3.1-2.3.3 Anhang 2, Punkte 2.3.1-2.3.2 Anhang 3*

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ähnlichen Strukturen genügen die Angaben betr. Exekutivbehörde. Nicht notwendig ist die Auflistung und Detailangaben betreffend Legislative. Angaben zur Judikative sind nicht notwendig.

## **E Wesentliche Geschäftsaussichten**

*Punkt 2.4.9 Anhang 1, Punkt 2.4.4(c) Anhang 2, Punkt 2.4.0(c) Anhang 3, Punkt 2.4.0(c) Anhang 4, Punkt 2.4.0(c) Anhang 5 FIDLEV*

Der Prospekt muss effektengerechte Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten beinhalten sowie einen Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

Bezugnehmend auf Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR erwartet das Prospectus Office eine Aussage, welche Rückschlüsse auf die zukünftig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten erlaubt. Eine solche Aussage kann qualitativer (Beispiele in den beiden folgenden Absätzen) oder quantitativer Natur sein.

Branchenbezogene sowie makro-ökonomische Entwicklungen oder Erwartungen ohne Bezug zum Geschäftsgang des Emittenten, Garantie- und Sicherheitengebers, genügen den Anforderungen nicht. Gleiches gilt für Formulierungen betreffend die erwarteten (wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, etc.) Trends. Im Mindesten müsste in solchen Fällen darüber hinaus ersichtlich sein, welchen Einfluss ein spezifischer Trend bzw. eine ökonomische Entwicklung in qualitativer Hinsicht auf die zukünftigen Geschäftsaussichten des Emittenten, Garantie- und Sicherheitengebers haben könnte, respektive wie die zukünftigen Geschäftsaussichten vor diesem Hintergrund eingeschätzt werden. So könnte beispielsweise eine Einschätzung dahingehend lauten, dass ein spezifischer Trend bzw. eine makro-ökonomische Entwicklung die Geschäftsaussichten des Emittenten, Garantie- und Sicherheitengebers im Vergleich zum Vorjahr «verbessern» oder «verschlechtern» werde.

Eine alternative Möglichkeit besteht darin, eine qualitative, zukunftsgerichtete und wirtschaftliche Einschätzung mit Bezug zum letzten Geschäftsabschluss des Emittenten Garantie- und Sicherheitengebers vorzunehmen. Eine solche Einschätzung kann beispielsweise sinngemäss lauten, dass die Erwartungen dahin gehen, dass die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten im Vergleich zu den Ergebnissen des letzten Jahresabschlusses bspw. gleichbleibend, besser, schlechter etc. ausfallen.

Ein pauschaler Verweis auf den Abschnitt zu den zukunftsbezogenen Aussagen («Forward Looking Statements») genügt diesen Anforderungen hingegen nicht.

Ebenfalls zu würdigen ist die Textstelle betreffend die wesentlichen Geschäftsaussichten innerhalb der Gesamtstruktur des Prospektes. Richtwert hierbei ist, dass ein Dritter (Anleger) die entsprechenden Angaben findet, wenn er diese sucht. In diesem Sinne sind Geschäftsaussichten in den Risikofaktoren («Risk Factors») nicht akzeptabel.

Ebenfalls sind verstreute Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten in verschiedenen Dokumenten oder über den Prospekt verstreute Passagen grundsätzlich nicht mit dem Kriterium der Verständlichkeit vereinbar.

Abhängig von den konkreten Umständen erachtet das Prospectus Office folgende Aussagen im Sinne der wesentlichen Geschäftsaussichten als erfüllt:

- Gebietskörperschaften: Angaben zu den erwarteten Steuereinnahmen (Budget).
- SPVs: Mangels einer operativen Tätigkeit genügt ein Hinweis auf den Zweck der Gesellschaft.
- Start-ups ohne nennenswerte Umsätze: Angabe zum aktuellen Stand der Forschung und deren Aussicht.
- Unternehmen ohne Gewinnabsichten: Angaben zu den zu erwartenden Produktionszahlen.

## **F Aktienkapital per Stichtag des Jahresabschlusses**

*Punkt 2.6.1(a) Anhang 1, Punkt 2.5.1(a) Anhang 2, Punkt 2.5.1(a) Anhang 3, Punkt 2.6.1(a) Anhang 4, Punkt 2.7.1(a) Anhang 5 FIDLEV*

Das Prospectus Office weist unter Bezugnahme auf den jeweils anwendbaren FIDLEV-Anhang darauf hin, dass die Verordnung hinsichtlich der Kapitalstruktur, Angaben zum Betrag des ordentlichen und bedingten Kapitals bzw. zum Kapitalband *per Stichtag des Jahresabschlusses* verlangt (lit. a), während die in lit. b verlangten Angaben ohne die Angabe eines spezifischen Datums erfolgen können.

Aufgrund des klaren Wortlautes ist der jeweils anwendbare FIDLEV-Anhang betr. Angaben zum Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals bzw. zum Kapitalband per Stichtag des Jahresabschlusses nicht erfüllt, wenn auf das Prospektdatum als Stichtag Bezug genommen wird. Ist die Kapitalstruktur nicht zusätzlich im Jahresbericht abgebildet, muss der Prospekt nachgebessert werden.

## **G SPVs**

*Punkt 2.5.4 und 2.6.7 Anhang 2 FIDLEV*

In Bezug auf den Mindestinhalt gemäss dem anwendbaren FIDLEV-Anhang genügen bei einer Sonderzweckgesellschaft («Special Purpose Vehicle», SPV) die Angaben über den Garantie- und Sicherheitengeber.

Diese Bestimmung ist auch im umgekehrten Fall anwendbar, d.h. wenn der Garantie- und Sicherheitengeber ein SPV darstellt. In diesem Fall genügen die Angaben über den Emittenten.

## **3.3 Jahres- und Zwischenabschlüsse**

### **A Prüfung Jahresabschlüsse**

*Punkt 2.8.1 Anhang 1, Punkt 2.6.1 Anhang 2, Punkt 2.6.1 Anhang 3, Punkt 2.8.1 Anhang 4, Punkt 2.10.1 Anhang 5 FIDLEV*

Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen (bei neugegründeten Gesellschaften) müssen in jedem Fall geprüft sein. Eine gesetzliche eingeschränkte Prüfung ist dort zulässig, wo sie gesetzlich vorgesehen ist.

### **B Finanzbericht bei Gruppen**

*Punkt 2.8.1 Anhang 1, Punkt 2.6.1 Anhang 2, Punkt 2.6.1 Anhang 3, Punkt 2.8.1 Anhang 4, Punkt 2.10.1 Anhang 5 FIDLEV*

Ist der Emittent oder Garantie- und Sicherheitengeber eine Konzerngesellschaft und in dem im Prospekt verwendeten Finanzbericht konsolidiert, reicht dieser Finanzbericht, sofern es sich

entweder beim Emittenten oder beim Garantie- und Sicherheitengeber um die Konzernobergesellschaft handelt.

## C Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz

*Art. 40 FIDLEG*

*Art. 50, Punkt 2.8.5 Anhang 1, Punkt 2.6.5 Anhang 2, Punkt 2.6.5 Anhang 3, Punkt 2.8.5 Anhang 4, Punkt 2.10.5 Anhang 5 FIDLEV*

Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FIDLEG enthält der Prospekt die für einen Entscheid des Anlegers wesentlichen Angaben zum Emittenten und zum Garantie- und Sicherheitengeber, namentlich die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Präzisierend hält Art. 50 Abs. 1 FIDLEV i.V.m. Punkt 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV fest, dass Prospekte für Forderungspapiere (ohne Derivate) einen zusätzlichen Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten müssen, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurückliegt.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz wenden regelmässig das Harmonisierte Rechnungsmodell an. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses ist unter diesem Rechnungsmodell nicht vorgesehen.

In Abweichung von Punkt 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV müssen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz, welche das Harmonisierte Rechnungsmodell anwenden, keinen Zwischenabschluss in den Prospekt für Forderungspapiere (ohne Derivate) aufnehmen, wenn der Stichtag des letzten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurückliegt. Im Prospekt ist an prominenter Stelle zwingend auf diese Praxis, basierend auf dieser Praxismitteilung, hinzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Erleichterungen nur für öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz gültig sind, welche das Harmonisierte Rechnungsmodell anwenden. Bei ausländischen Strukturen muss ein Ausnahmegesuch beim Prospectus Office eingereicht werden.

## D Ausnahmen bezüglich Zwischenabschlüsse

*Punkt 2.8.5 Anhang 1, Punkt 2.6.5 Anhang 2, Punkt 2.6.5 Anhang 3, Punkt 2.8.5 Anhang 4, Punkt 2.10.5 Anhang 5 FIDLEV*

Der jeweilig anwendbare FIDLEV-Anhang verlangt einen zusätzlichen Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurückliegt.

Ausnahmen sind je nach anwendbarem FIDLEV-Anhang in einem oder zwei Fällen vorgesehen und entsprechend mit einem (x) und (\*) markiert (ausser in Anhang 5 FIDLEV). Diese sind:

- Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 FIDLEG; oder
- Erleichterung bei öffentlichem Angebot **ohne Handelszulassung**.

Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, muss gemäss Art. 57 Abs. 1 FIDLEV kein Zwischenabschluss eingereicht werden. Ein Zwischenabschluss ist daher bei jeder Handelszulassung (i.S.v. Art. 36 FIDLEG) notwendig, ausser es liegt eine Ausnahme gemäss Art. 47 Abs. 1 FIDLEG vor.

Sollte kein Zwischenabschluss vorliegen, kann alternativ eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäss Art. 40 FIDLEG im Prospekt aufgenommen werden. Diese müssen geprüft sein.

### **3.4 Angaben über die Effekten**

#### **A Staatsgarantien**

*Punkt 3.4.11.4 Anhang 2, Punkt 3.8.4 Anhang 3 FIDLEV*

Die Angaben gemäss dem jeweils anwendbarem FIDLEV-Anhang werden als erfüllt betrachtet, wenn der entsprechende Wortlaut des Gesetzes betr. Staatsgarantie wiedergegeben oder dieses mittels Verweisung inkorporiert wird.

#### **B Trusteekonstruktion**

*Punkt 3.4.15 Anhang 2 FIDLEV*

Gemäss Punkt 3.4.15 Anhang 2 FIDLEV müssen für den Fall, dass zwischen Emittent und Obligationären ein Treuhänder eingeführt wird (Trusteekonstruktionen), folgende Angaben gemacht werden:

- a. Kurzportrait des Treuhänders;
- b. Kompetenzen des Treuhänders;
- c. Bedingungen für den Wechsel des Treuhänders; und
- d. Anwendbares Recht und Gerichtsstand des Treuhandvertrags sowie Hinweis, wo die entsprechenden Verträge zur Einsicht aufliegen.

Ein Kurzportrait ist notwendig, wenn Vermögenswerte auf den Trustee übergehen (Eigentumsübertragung). Bei anderen Konstellationen geht das Prospectus Office davon aus, dass der Begriff «Trust» zwar identisch ist, ihm jedoch semantisch eine andere Bedeutung zukommt und daher kein Kurzportrait notwendig ist.

Lediglich die Angabe der Adresse des Trustees im Sinne eines Kurzportraits ist nicht ausreichend.

#### **C Hervorgehobener Hinweis betr. Auslieferung Urkunde**

*Punkt 3.8.9(d) Anhang 1, Punkt 3.4.16(d) Anhang 2, Punkt 3.2.11(c) Anhang 3, Punkt 3.7.9(d) Anhang 4, Punkt 3.7.9(c) Anhang 5 FIDLEV*

Bei Effekten, die in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft oder als Wertrechte ausgegeben werden, muss ein entsprechend hervorgehobener Hinweis gemacht werden, dass der Anleger die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

Das Prospectus Office akzeptiert u.a. folgende Formen für den verlangten hervorgehobenen Hinweis (nicht abschliessend):

- Optische Hervorhebung in den Bedingungen («Terms & Conditions»): z.B. durch Fettschrift, Kursivschrift, Umrandung mit einem Balken, etc.;
- Zusätzliche Aufnahme auf der Cover Page; oder
- Zusätzliche Aufnahme in die Zusammenfassung.

Die Hervorhebung ist auch bei Prospekten für Beteiligungspapiere notwendig. Das Prospectus Office weist darauf hin, dass bei Prospekten für Beteiligungspapiere nur von Globalurkunden die Rede ist, nicht aber von Wertrechten. Das Prospectus Office geht davon aus, dass es sich hierbei

um ein gesetzgeberisches Versehen handelt und der hervorgehobene Hinweis auch bei Wertrechten notwendig ist.

### **3.5 Sonstiges**

#### **A Publikation betr. Emittent bzw. Garantie- und Sicherheitengeber und Effekten**

*Punkt 3.6 Anhang 1, Punkt 3.8 Anhang 2, Punkt 3.4 Anhang 3, Punkt 3.5 Anhang 4, Punkt 3.5 Anhang 5 FIDLEV*

Das Prospectus Office stellt fest, dass oft Prospekte eingereicht werden, die einzig einen Hinweis dazu enthalten, wo Mitteilungen über die Effekten veröffentlicht werden. Das Prospectus Office weist darauf hin, dass gemäss dem anwendbaren FIDLEV-Anhang Prospekte einen Hinweis enthalten müssen, wo die Mitteilungen, sowohl über die Effekten als auch über den Emittenten bzw. Garantie- und Sicherheitsgeber, veröffentlicht werden.